



BREGTALKURIER

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Oberer Bühl“

► **FURTWANGEN.** Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald hat in öffentlicher Sitzung am 18. Mai 2004 den Bebauungsplan „Oberer Bühl“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde vom Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Baurechts- und Umweltschutzamt gemäß § 10 Abs. 2 BauGB am 12. August 2004 genehmigt.

Der Bebauungsplan beinhaltet die Ausweisung von insgesamt 56 Einzel-/Doppel- und Reihenhaushausgrundstücken für den Allgemeinen Wohnungsbau auf einer Fläche von rd. 41.100 m² zwischen dem Otto-Hahn-Gymnasium und dem bereits bestehenden Wohngebiet „Auf dem Bühl“ sowie der Rabenstraße und dem Alten Postweg, dem Verbindungsweg zwischen dem Otto-Hahn-Gymnasium und dem Friedhof. Für den Bebauungsplan ist der zeichnerische

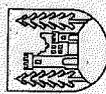
Teil in der Fassung vom 18. Mai 2004 mit entsprechenden Nutzungsschablonen maßgebend.

Der Bebauungsplan „Oberer Bühl“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan kann mit dem zeichnerischen Teil, der Begründung und den textlichen Festsetzungen während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Bauamt, II. OG, Zimmer Nr. 213, Furtwangen im Schwarzwald, eingesehen werden. Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 215 BauGB unbeachtlich,

wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Furtwangen im Schwarzwald, mit Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Unbeachtlich sind auch Mängel der Abwägung, wenn diese innerhalb von 7 Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

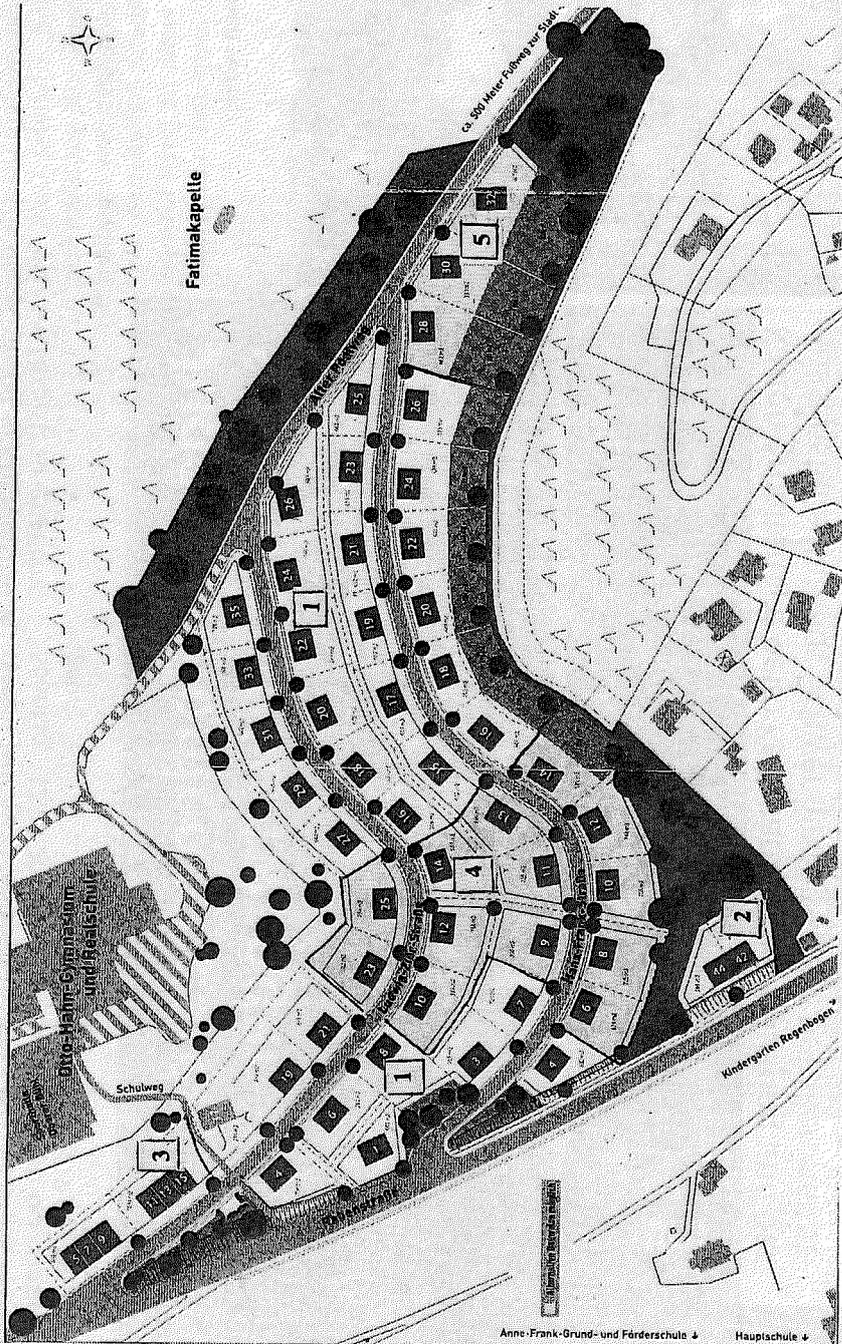
Richard Krieg, Bürgermeister



FURTWANGEN IM SCHWARZWALD

NEUBAUGEBIET OBERER BÜHL

48 EINFAMILIEN-, 2 DOPPEL- und 6 REIHENHÄUSER



NUTZUNGSSCHABLONEN

1	WA	—	—
2	WA	0.4	—
3	WA	0.4	—
4	WA	0.4	—
5	WA	0.6	—

1	TH max. 3,75 M FH max. 8,25 M
2	TH max. 3,75 M FH max. 8,25 M
3	TH max. 3,75 M FH max. 8,25 M
4	TH max. 3,75 M FH max. 8,25 M
5	TH max. 3,75 M FH max. 8,25 M

Anne-Frank-Grund- und Förderschule * Hauptschule *